



EINWOHNERGEMEINDE
BURGSTEIN

Verordnung zum Abwasserentsorgungs- reglement

2022

Stand 02.05.2022

1 Allgemeines

Artikel 1

Rechtsverhältnis ¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Burgistein erlässt gestützt auf das Abwasserentsorgungsreglement vom 13.12.2014 folgende Verordnung.

Artikel 2

Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation und Zuständigkeiten der Abwasserentsorgung
- b) die Generelle Entwässerungsplanung
- c) die Bewilligungen
- d) Abgaben und Gebühren
- e) Tarife
- f) Fakturierung und Inkasso

2 Liegenschafts- entwässerung

Artikel 2

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Burgistein erlässt gestützt auf Artikelund des Abwasserentsorgungsreglementes vom folgende Verordnung.

Artikel 3

Rechtsverhältnis ¹ Privates Brunnenwasser darf nicht in öffentliche Abwasserleitungen (Schmutzwasser / Meteorwasser) abgeleitet werden

²Ausnahmsweise darf das private Brunnenwasser in einer separaten Leitung in ein oberirdisches Gewässer oder einen Sickerstandort oder Sickeranlage geleitet werden.

3 Organe / Zuständigkeiten

Artikel 4

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Abwasserentsorgung;
Überwachung / Sorgen für ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung
- b) Kenntnisnahme des jährlich nachgeführten Katasterplanes
- c) Beschlussfassung über die Generelle Entwässerungsplanung (GEP).
Periodische Aktualisierung dessen auf Antrag der Tiefbaukommission
- d) Beschlussfassung über das Erschliessungsprogramm im Zusammenhang mit dem Finanzplan und unter Berücksichtigung der Generellen Entwässerungsplanung
- e) Abschluss der mit der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehenden Verträge
- f) Sicherstellung der Durchleitungsrechte mittels Verträgen oder öffentlich-rechtlichen Verfahren auf Antrag der Tiefbaukommission
- g) Genehmigung von Überbauungsordnungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung oder mit der Erschliessung
- h) Festlegung der Anschluss- und Benützungsgebühren

Artikel 5

Tiefbaukommission

Der Tiefbaukommission obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Laufende Überwachung auf dem gesamten Gemeindegebiet betreffend der ordnungsgemässen Liegenschaftsentwässerung
- b) Verfügung von allen nötigen Massnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Abwasserentsorgung
- c) Antragstellung an das zuständige Organ bezüglich Massnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Abwasserentsorgung
- d) Prüfung der Gewässerschutzgesuche und Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- e) Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- f) Baukontrolle (Abnahme von Neuanschlüssen)
- g) Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen
- h) Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen
- i) Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger
- j) Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)
- k) Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen
- l) Planung und Begleitung von neuen Erschliessungen
- m) Unterhalt des öffentlichen Leitungsnetzes und der entsprechenden Anlagen
- n) Einleitung und Begleitung von Sanierungsprojekten
- o) Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben

Artikel 6¹

Zählerablesung

- a) Dem Zählerableser oder der Zählerableserin obliegt die Aufgabe, die Wasserzähler der Einwohnergemeinde gestützt auf den jeweiligen Auftrag der Gemeindeverwaltung abzulesen.
- b) Die Zählerablesung kann auch mittels Versand einer Antwortkarte an den Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin erfolgen.

¹Teilrevision vom 2.5.2022 (GRB)

Artikel 7

Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Sicherstellung des Zugangs zu den Katasterplänen der Abwasserentsorgung
- b) Entgegennahme von Handänderungsmeldungen der Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen
- c) Fakturierung und Inkasso aller Gebührenrechnungen

4 Gebührenfakturierung / Inkasso**Artikel 8¹**

Fakturierung

- a) Der Gemeinderat legt die Fälligkeit der jährlichen Gebühren fest.
- b) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung (Datum der Rechnung).
- c) Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 9

Rechnungsempfänger

Die Rechnungen werden grundsätzlich an die Abwasserentsorger und Abwasserentsorgerinnen gemäss Art. 3 des Abwasserentsorgungsreglementes (Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten oder Anlagen) ausgestellt.

Artikel 10

Mutationen

¹ Bei Grundstückmutation der Abwasserentsorger und Abwasserentsorgerinnen sind die Gebühren grundsätzlich in vollem Umfang für das ganze Jahr zu bezahlen.

² Wird der Zählerstand auf Wunsch der Abwasserentsorger und Abwasserentsorgerinnen im Zusammenhang mit einem Besitzerwechsel während des Jahres abgelesen, kann eine Abrechnung pro rata temporis der Verbrauchsgebühren verlangt werden.

¹Teilrevision vom 2.5.2022 (GRB)

Rücktritt

Artikel 11

Die Gebührenpflicht bei einem Rücktritt vom Anschluss an die Abwasserentsorgung dauert mindestens bis zur Abtrennung durch qualifizierte Fachleute, auch wenn kein Abwasser mehr in das öffentliche Leitungsnetz eingeleitet wird.

Inkasso

Artikel 12

Die Inkassomassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes.

5 Tarif

Anschlussgebühr

Artikel 13

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt für Wohnhäuser CHF 120.00 pro Belastungswert nach SVGW.

Grundgebühren

Artikel 14

¹Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 150.00 pro Wohnung.

²Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe deren Betriebsinhaber nicht in Burgstein wohnhaft sind bezahlen die jährliche Grundgebühr von CHF 150.00

³Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, deren Betriebsinhaber in Burgstein wohnhaft sind, bezahlen pro Betrieb zusätzlich zur Gebühr pro Wohnung die jährliche Grundgebühr von CHF 150.00.

⁴ Ist einer Privatwohnung zusätzlich ein Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen, ist die Grundgebühr zweimal geschuldet. Dies gilt nicht, sofern es sich dabei lediglich um einen Administrationsbetrieb (nur Büro / Treuhand / Beratung / Versicherung etc.) handelt.

⁵ Sind mehrere Gewerbebetriebe in einer Liegenschaft (gleiches Gebäude) tätig, ist die Grundgebühr nur einmal vom Wasserbezüger (Eigentümer und Eigentümerin oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten oder Anlagen) geschuldet.

Artikel 15

Verbrauchsgebühren

¹ Die Abwassergebühr beträgt CHF 1.50 pro bezogenen m³ Frischwasser.

² Der Beitrag an den Kantonalen Abwasserfond beträgt CHF 0.50 pro bezogenen m³ Frischwasser

³ Die Abwassergebühr für die Einleitung von Regenwasser, sofern das Trennsystem nicht realisiert ist, beträgt CHF 1.50 pro m² entwässerte Fläche.

Artikel 16

Pauschalen

¹ Kann der Wasserverbrauch nicht gemessen werden oder ist dessen Aufwand unverhältnismässig, kann anstelle der Verbrauchsgebühren eine Pauschale aufgrund nachfolgender Richtwerte erhoben werden:

Jährlicher Verbrauch pro Person . 60 m3

Jährlicher Verbrauch pro Wohnung mindestens 100 m3

² Ist in einem gemeinsamen Wohn- und Ökonomiegebäude der Wasserverbrauch der Tiere auszuschneiden, wird vom gesamten Wasserverbrauch der Anteil gemäss Pauschale Verbrauch pro Person abgezogen.

³ Massgebend dabei ist jeweils der Stand per 1. Januar des jeweiligen Jahres. Diese Grundlage ist jeweils mindestens für ein ganzes Jahr gültig.

Artikel 17Campingplatz
Elbschen

Für die Residenzplätze auf dem Campingplatz Elbschen wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 150.00 erhoben.

6 Schlussbestimmungen**Artikel 18**

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Juni 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 19

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 02. Mai 2022 genehmigt.

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident Die Sekretärin

Kurt Urfer Lilo Schindler